

erst im nachhinein, gleichwohl ist es dem Säumigen gleichgültig und ihm ohne Rücksicht auf sein etwaiges Verschulden Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn das Gericht die Fehlen oder die Unzuständigkeit der Ladung übersehen hat (vgl. etwa OLG Koblenz, Beschl. v. 03.04.2006 – 1 Ws 207/06, zum). Dies steht nach nicht entgegen, dass das LG nicht bereits im seinem Verantwortungsbereich v. 06.10. mit der Frage der ordnungsgemäßen Ladung der Angekl. befasst hat. Macht der Angekl. – wie hier der Angekl. mit seinem Antrag v. 19.10.2016 – geltend, ein Ladungsmangel sei für sein Ausbleiben ursächlich gewesen, dann ist es ihm frey, dieses durch einen Wiedereinsetzungsantrag oder um Wege der Revision geltend zu machen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.04.1987 – Ws 1087/86, MDR 1987, 868).

Mitgeteilt vom 1. Senat des OLG Oldenburg

## Nichterscheinen in der Berufungshauptverhandlung

StPO § 329 Abs. 1

Der Begriff der unentschuldigtem Säumnis setzt eine Pflichtverletzung auch im subjektiven Hinsicht voraus. Das Nichterscheinen kann daher einem Angeklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er in berechtigtem Vertrauen auf die Richtigkeit einer ärztlichen Diagnose und gegebenenfalls eines ärztlichen Rates davon ausgeht, aus gesundheitlichen Gründen einen Gerichtstermin nicht wahrnehmen zu können oder zu sollen, und zudem annehmen kann, das eingereichte Attest reiche aus, um ihn genügend zu entschuldigen.

OLG Dresden, Beschl. v. 13.12.2016 – 1 OLG 11 Ss 802/16

Mitgeteilt von RA Ralf Franz, Dresden

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschl. 1987, 316.

## Berufungsverwerfung bei ausgebliebenem Angeklagten

StPO § 329 Abs. 1, Abs. 2

Unabhängig von der Frage, ob ein Angeklagter möglicherweise ausreichend für sein Ausbleiben in der Berufungshauptverhandlung entschuldigt ist, kann nach § 329 Abs. 1 S. 1 StPO nicht verfahren werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war. In diesem Fall kann eine Entscheidung nur noch nach § 329 Abs. 2 StPO ergehen, sofern dessen weitere Voraussetzungen vorliegen.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 18.05.2016 – 1 Ss 27/16

**Aus den Gründen:** Das LG Braunschweig bestimmte Termin zur Hauptverhandlung über die Berufung auf den 03.02.2016 und ordnete das persönliche Erscheinen der Angekl. an. Nachdem die Angekl. am 27.01.2016 über ihren Verteidiger dem Gericht mitgeteilt hatte, dass sie in einem anderen beim LG Braunschweig anhängigen Strafverfahren ein ärztliches Attest über ihre Verhandlungsunfähigkeit eingereicht habe, entband das LG die Angekl. von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung v. 03.02.2016 und wies sie drauf hin, dass für den Fall ihres Ausbleibens gem. § 329 Abs. 2 StPO in ihrer Abwesenheit verhandelt werden könne. Am 03.02.2016 erschien die Angekl. in der

Hauptverhandlung nicht: Das LG Braunschweig verwarf daraufhin die Berufung der Angekl. [...]

**II.** Die gem. § 333 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige (§§ 341 Abs. 1, 344, 345 StPO) Revision der Angekl. hat – zumindest vorläufigen – Erfolg, weil das LG zu Unrecht die Berufung der Angekl. gem. § 329 Abs. 1 S. 1 StPO verworfen hat.

Die Voraussetzungen einer Berufungsverwerfung lagen nicht vor. Eine solche kann gem. § 329 Abs. 1 S. 1 StPO nur dann erfolgen, wenn eine nicht genügend entschuldigte Angekl. zu Beginn der Hauptverhandlung ausbleibt oder kein Verteidiger mit einer schriftlichen Vertretungsvollmacht auftritt. Unabhängig von der Frage, ob die Angekl. aufgrund etwaiger Erkrankung möglicherweise ausreichend entschuldigt war, kann nach § 329 Abs. 1 S. 1 StPO dann nicht mehr verfahren werden, wenn die Angekl. von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war (§ 233, § 332 StPO) (so SSW-StGB/Brunner, 2. Aufl. 2016, § 329 Rn. 9). Im Falle der Entbindung vom persönlichen Erscheinen kann eine Entscheidung nur noch nach § 329 Abs. 2 StPO ergehen, sofern dessen weitere Voraussetzungen vorliegen. Das LG hatte die Angekl. mit Beschl. v. 27.01.2016 von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden und sie mit diesem Beschl. darauf hingewiesen, dass im Falle ihres Nichterscheidens gem. § 329 Abs. 2 StPO in ihrer Abwesenheit entschieden werde. Eine Berufungsverwerfung gem. § 329 Abs. 1 S. 1 StPO war dem LG Braunschweig somit verwehrt.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Pflichtverteidigung im Strafbefehlsverfahren

StPO §§ 408b, 411 Abs. 2, 420 Abs. 4

Die Bestellung eines Verteidigers im Strafbefehlsverfahren gem. § 408b StPO wirkt über die Einlegung des Einspruchs hinaus jedenfalls bis zur Einlegung des Rechtsmittels gegen das auf den Einspruch hin ergangene amtsgerichtliche Urteil fort (amtl. Leitsatz).

OLG Oldenburg, Beschl. v. 15.06.2017 – 1 Ss 96/17

Mitgeteilt vom OLG Oldenburg

## Schriftliche Vertretungsvollmacht bei Einspruchsverfahren

StPO § 411 Abs. 2

Für die Vertretungsvollmacht i. S. d. § 411 Abs. 2 StPO ist eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht erforderlich. Eine solche Vollmacht muss dem Gericht schon bei Beginn der Verhandlung vorliegen. Die vom Gesetz geforderte Schriftlichkeit dient dem sicheren Nachweis, dass der in der Hauptverhandlung auftretende Verteidiger tatsächlich von dem Angeklagten entsprechend beauftragt ist. Wie im Berufungsverfahren – auf dessen Regelung in § 329 Abs. 1 die Vorschrift des § 412 StPO verweist – ist es erforderlich, dass der im Termin erscheinende Verteidiger eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorweisen kann.

OLG Köln, Beschl. v. 24.01.2017 – 1 Rev 15/17

Mitgeteilt vom 1. Senat des OLG Köln